

Teltow, den 25.

Dezember 1867.

Teltower Kreisblatt.

Nr. 52.

12. Jahrg.



Dies Blatt erscheint jeden Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl. Post-Anstalten an.

Abonnementpreis: pro Quartal 10 1/2, Egr.
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzelle
oder deren Maum 1 Egr.

Agenturen:

Trebbin: Agent Habich.

Cöpenick: Rathmann Liese.

Bossen: Kaufmann Ph. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermäister Schäfer.

Königs-Wusterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.

Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Große, Königsstr. 34

Mit vorliegender Nummer schließt das letzte Quartal dieses Jahrganges. Indem wir für das uns im vergessenen Jahre bewiesene Wohlwollen unseres Dank aussprechen, ersuchen unsere geehrten Abonnenten wir gleichzeitig ergebenst, das Abonnement bei den betr. Kgl. Post-Anstalten recht bald erneuern zu wollen, damit die Uebersendung ohne Unterbrechung weiter erfolgen kann. Die für Nr. 1. pro 1868 bestimmten Sachen bitten wir bis Montag den 30. Dezember einzusenden, da spätere Zusendungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Redaction.

A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschuß vom 1. August 1863 sind

~~■■■■■~~ fünf Thaler ~~■■■■■~~

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleeäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevet dargestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow den 5. August 1863. Der Landrat. Frhr. v. Gahl.

Im ersten Semester 1867 sind 40 Thlr. Prämien für Baumfrevet-Anzeigen aus der Kreiskasse gezahlt.
Teltow, den 3. October 1867. Der Landrat. Frhr. von Gahl.

Da beim Umzug des Gesindes am 2. Januar stets im Kreise viel grober Unfug getrieben und roher Färm gemacht ist, so ersuche ich hiermit die Polizeibehörden, solchen Excessen diesmal zu steuern, und weise die Gendarmen und Polizeidiener des Kreises hiermit ausdrücklich an, jede Ausschreitung zu verhindern und die Schuldigen zur Bestrafung anzuzeigen.

Teltow, den 23. December 1867. Der Landrat. Frhr. v. Gahl.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Folge der Aufhebung des Salzmonopols und Freigabe des Salzhandels wird vom nächsten Jahre ab die regelmäßige Salzversorgung aller Landestheile Seitens der Steuerbehörde eingestellt werden und es ist dann Sache der Privatthätigkeit, das Salz wie jeden anderen Handelsartikel, von den Produktionsorten zu beziehen, und den Consumenten zum Verkauf zu stellen.

Dem Anschein nach ist ein großer Theil des Publikums, namentlich die ländliche Bevölkerung, noch wenig von diesen bevorstehenden Veränderungen unterrichtet und es könnte wohl in Folge dessen hier und da der Fall eintreten, daß vorübergehend Salzmangel und eine außergewöhnliche Preissteigerung entsteht, bis sich das Handel treibende Publikum des Gegenstandes bemüht hat.

Nachstehend theile ich daher den Behörden und Einwohnern des Kreises

a) eine Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamtes zu Halle a/S. vom 4. d. M. über die Bedingungen der Verwaltungen der Staatsalzwerke im Oberbergamtbezirk Halle bei dem Salzverkaufe.

b) eine Zusammenstellung der mit dem 1. Januar f. J. in Gültigkeit tretenden wichtigsten Salzpreise dieser Verwaltungen, zur Beachtung mit.

Die Magisträte beauftrage ich mit der möglichsten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung innerhalb der Städte, während ich den Landgemeinden bei größerer Entfernung von den Städten die Einrichtung von Privat-Sellereien empfele, welche das Salz direkt billiger von den Salinenverkaufsstellen, als von Zwischenhändlern, beziehen können.

Teltow, den 13. Dezember 1867.

Der Landrat. Frhr. v. Gahl.

Bedingungen der Verwaltung des Staatsalzwerke im Oberberg- Amts-Bezirke Halle bei dem Salzverkauf.

S. 1. Mit dem 1. Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen*) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopolverwaltung bei den Staatsalzwerken des Oberbergamtsbezirkes Halle auf und es werden für den Verkauf

- a) von Steinsalz durch die kgl. Berginspektionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck;
- b) von Siedesalz durch die kgl. Salzämter zu Schönebeck, Dörrenberg und Artern, sowie durch die königl. Salzverwaltung zu Halle a/S. und
- c) von Steinsalz und Siedesalz aus den Salzmagazinen der Staatsalzwerksverwaltung zu Charlottenburg, Frankfurt a/D., Stettin, Wolgast, Stralsund, Goldberg, Stomberg, Posen, Neustadt a/B., Glogau, Maltzsch, Breslau, Görlitz, Oppeln und Ratisbor

nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

(Vergl. Vereinbarung v. 8. Mai d. J. Art. 5, R. B. v. 9. Aug. d. J. §. 20, Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 12, Absatz 4. und §. 13.)

S. 2. Stein- und Siedesalz sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Controldispositiven abgabenfrei verabschiedet:

- 1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande;
- 2) zur Natron sulfat- (Glaubersalz-) und Soda-Darstellung, so wie zur Glassfabrikation;
- 3) zu landwirtschaftlichen Zwecken als Viehsalz- und Düngesalz;
- 4) zum Einsalzen und Einpökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden;
- 5) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
- 6) auf Grund besonderer Genehmigung der Staatsregierungen für deren privative Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen sowie an Volthäufigkeitsanstalten.

In den Fällen 3—5 wird mit dem Waarenpreise eine Controldgebühr von 2 Sgr. für den Gentner erhoben.

In den Fällen 2, 3 und 5 muß vor der abgabenfreien Verabschiedung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle, (Schmuck- und FegeSalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamme u. dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweckhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichen

*) Über die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen:
A. für den Zollverein:
1. Vereinbarung wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai d. J. (G. S. Nr. 77, S. 1213.)

2. Beitrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9, S. 81.)

B. für den Norddeutschen Bund:
Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6, S. 41.)

C. für die Preußische Monarchie:

1. Das Gesetz betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1217; St. U. Nr. 196.)

2. Königl. Verordnung betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1220; St. U. Nr. 196.)

3. Dekr. betr. die Einführung der Verordnung vom 9. August 1867 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landesteilehen, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1227; St. U. Nr. 196.)

4. Min. Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9. ders. Min. betr. (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgelegetgebung Nr. 19, S. 392.)

5. Min. Instruktion vom 16. August d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatfählen betr. (Centr.-Bl. Nr. 19, S. 403.)

6. Min. u. Hand. Min. Instruktion vom 18. August d. J. für Staatsalzwerke, wegen Erhebung und Controlditung der Salzabgabe (Centr.-Bl. Nr. 20, S. 485.)

7. Min. Instr. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Circularverfügung von denselben Tage (Centr.-Bl. Nr. 23, S. 566 ff.)

8. Min. Erlass vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesamt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr. (Centr.-Bl. d. Regierung zu Wertheburg Nr. 19, S. 382.)

Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

S. 3. Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theile aus Chlorkalium, Chlor-magnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 Prozent Chloratrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Controle nach dem Zu- und Auslande verkauft und versendet werden. Entrichtung der Salzabgabe.

S. 4. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thalern für den Gentner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werkverwaltungen (Berginspektionen, Salzämter), errichteten Salzsteuerämter, auf den in S. 1. genannten auswärtigen fiscalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

S. 5. Den Bestellern steht es frei:

- a) die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehendlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder
- b) beim Bezug nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werkverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Ortes zu entrichten.

Im letzteren Falle (b), für welchen Begleitscheinversendung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitschein festgesetzte Stundungsfest schon früher abläuft.

Versendungsschein für die Abfuhr von denaturiertem und versteuertem Salze.

(Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10., R. B. v. 9. Aug. d. J. §. 10, Art. 1.)

S. 6. Das denaturierte und das versteuerte Salz (Fall a des S. 5.) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungsscheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

Begleitschein für den Transport von steuerpflichtigem Salze.

(Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10., Anleit. v. 2. Oct. d. J. §. 10.)

S. 7. Die Transporte von unversteuertem, nicht denaturiertem Salze (Fall b. S. 5.) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formulaten.

Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederslage declarirt, oder unter Bedingung dennächster Denaturirung beziehendlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden.

Auf Begleitschein II. wird dasselbe Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll.

Die Fabrikanten, Salzhändler, oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden —

a. für den directen Bezug von den Salzwerken bei den Werkverwaltungen oder den diesen untergeordneten Salzsteuerämtern;

b. für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes zu extrahiren.

Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung (Nachweis des Ausgangs, der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

Gewichtsberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe.

(Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 1., Instr. f. Staatsalzwerke v. 18. Aug. d. J. §. 7., Absatz 5)

S. 8. Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltare von einem Procent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke ungewöhnlich unter diesem Tatsache bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoversiegung oder Verriegung der Tare beantragt.

Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe

und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tare zu berechnen.

Verpackung und Plombierung.

S. 9. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, bezüglich bei denaturiertem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werkverwaltung nach den Selbstkosten berechnet.

Dem Abnehmer steht indessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Räthe auch da, wo etwa Flüsschen aufgesetzt sind, sich nach innen richten, verwendet werden können.

Die Plombierung — falls solche erforderlich ist oder von den Abnehmern gewünscht wird, — erfolgt kostenfrei.

Käfverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt.

Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombierte Colli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

Bestellung. (Anleit. v. 2. Okt. d. J., S. 9., Absatz 4.)

S. 10. Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt.

Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werkverwaltung (Salzamt, Berginspektion) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind.

Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Expedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erläuterungen bestimmt angegeben sind.

Beim Eisenbahnbezug wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachträume nur für Ladungen von polsen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Säze für die überschreitenden Centner berechnet werden.

loses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden.

Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben. Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Colli (S. 9.) abgelassen.

Spedition und Ablieferung. (S. 11.)

Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werkverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Spedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein direkter Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht.

Im übrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen.

In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin.

Die Wegführung des Salzes von den Salzwerken ist auf stathhaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich Oktober und Februar von 8—12 Uhr Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den anderen Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags;

2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangssträgen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

Preisbestimmung.

S. 12. Es ist in das Ermessen der Salzwerksdirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungssätze für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen.

Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Blech- und Gewerbesalz u. a.) auf den einzelnen Salzwerken sowie der etwaigen Ermäßigungssätze für

besondere Orte, ist den Preiscomitaten zu entnehmen, welche die (§. 1.) genannten Werkverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

S. 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungssätzen (§. 12.) haben die Abnehmer durch den erledigten Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salzlieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

S. 14. Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Übertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht statt.

Rabatt.

S. 15. Bei directem Bezug von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezuges von einem und demselben Werke im Laufe des Kalenderjahres von mindestens

10,000 Centnern	3 Prozent
25,000	5
50,000	10

mit der Abgabe, daß die erste Stufe von 3 Prozent nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält.

Der Rabatt wird Seitens der Werkverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalschluss bezogenen Salzmenge erstattet.

In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

Credit.

S. 16. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung.

Gegen genügende Sicherheitbestellung kann Credit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werkverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direkt von dem Werke bezogene Salz.

Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Credit nicht gegeben.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. August d. J., §. 12., Absatz 3, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzialsteuerbehörde gestellten Credit von 3—6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen.

Halle a/S., den 4. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

Zusammenstellung

der mit dem 1. Januar 1868 zu Geltung kommenden Salzpreise der Staatsalzwerke im Oberbergamtbezirk Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

1. Speisesalz im unverpackten Zustande:	
a. gemahlenes Kristallsalz auf den Salzberg-Erl. Sgr. Pf. werken zu Stäfffurt und Erfurt	2 7 6
b. feinkörniges gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Halle a/S.	2 14 —
2. Loses Blehsalz, unverpackt:	
a. aus denaturiertem Steinsalz bereitet: auf dem Salzbergwerk zu Stäfffurt	— 5 16
b. aus schmutzigem Siedesalz bereitet: auf der Saline Schönebeck	— 6 —
3. Blehsalzlecksteine:	
auf dem Salzbergwerk zu Stäfffurt	12 —
Erfurt	— 12 —
4. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denatur.): auf dem Salzbergwerk zu Stäfffurt	— 11 —
Erfurt	— 5 8
5. Gabritsalz (gemahlenes Körderiteinsalz für Magnesiumsulfat und Sodafabriken, sowie Glashütten):	— 6 —

• 23 •
• 24 • Auf den Schreibgeräten zu Stabfuß und Schreibgr. Ø.
Gefürt

B. Preise für den auswärtigen Handel

		Ehrl. Sgr. Pf.	Ehrl. Sgr. Pf.	Ehrl. Sgr. Pf.	Ehrl. Sgr. Pf.
1. Genußbeladenes Getreide nach dem Entlofen Zustande im Staatsfutter Ma. Elbaufwärts. Esbachwärts. gegen zu Schonebeck		8	8	2	8
a. Speisefatz (aus Kriegstauffatz)		—	6	8	2
b. Viehfatz (aus Förderfatz)		—	6	8	2
c. Gewerbefatz B. (mit 5 pCt. Rieserit Dentituriit)		—	5	5	5
2. Fleidefatz im verpachteten Zustande einschließlich Sach: in Chotkottenburg.	Spießeifatz.	Viehfatz.	Ehrl. Sgr. Pf.	Ehrl. Sgr. Pf.	
Stettin	2	20	—	19	6
Wolgast, Stralsund u. Colberg	2	17	6	19	—
Frankfurt a/O.	2	18	—	19	—
Bromberg	2	21	—	20	6
Posen, Glogau, Maltzau u. Breslau	2	21	—	22	—
Neustadt an der Warthe.	2	24	—	24	6
Oppeln	2	25	—	24	6
	2	27	—	—	—

Seihngacht

Auf dem weiten Erdentunde
In der heilgen Christenheit,
Schallt froh von Mund zu Mund
Gottes Lob zu dieser Zeit.
Gauchzend tönt es fern und nah:
„Weihnacht, Weihnacht ist nun da!“

Leuchtend strahlt die Himmelsonne
Uns guß Zion hell und klar,
Froh ergreift des Festes Sonne
Alt und Jung so wunderbar!
Sauchzend tönt es fern und nah:
„Weihnacht, Weihnacht ist nun da!“

Heil'ge Engel schaaren steigen
Heute von des höchsten Thron
Auf die Welt herab und neigen
Betend sich vor Gottes Sohn.
Gaudzend tönt es fern und nah:
,Weihnacht, Weihnacht ist nun da!“

B. Hoffmann.

Offentlides.

— Die diesjährigen Röntigischen Fuß-Sagden bei
Röntig-Wusterhausen fanden am 16. und 17. d. J. statt.

Am 16. d. Ms. waren Ge. Majestät per Extrazug von Berlin bis zum Dorfe Beesen bei Rgs. Wusterhausen gefahren, wo Allerhöchstdieselben die Eisenbahn an dem Punkte verließen, wo letztere die Wusterhausen-Buchholzer Chaussee durchschneidet. Die Ankunft bei Beesen erfolgte $\frac{1}{2}9$ Uhr.

Mit Sr. Majestät dem Könige, fanden S. R. H.
der Kronprinz, Prinz Carl, Friedrich Carl, Albrecht
Sohn, der Minister-Präsident Graf Bismarck und die
übrige Gesellschaft.

Ge. Majestät begaben sich von Beesen lefft in dem
bereit stehenden Jagdwagen nach dem Rendez-vous bei
dem Forsthaus Gauberg in der Dubrau, wo gegen 9 Uhr
die Jagd begann.

zu Glas

Ratibor 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. —. —. —.

Die Preise gelten für den Günstner netto und schließen die Salgabgabe und Controfgebühr ein.

Es wird auch auf dem Salinen-Düttensberg, Mittern und Halle a/S. Biehlfalz und Gewerbesalg nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisezwecken geeigneten Siedesalzes dargestellt.

• Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2. aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbesalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichen Preise werden nach den durch den Transport und die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet.

Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzfässer sind den besondern Preiscouranten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Werksverwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

Die Jagd war dort bereits um 8 Uhr aufgestellt. Die Treibwehr war 250 Mann stark. Es wurden 6 freie Treiben auf Reh-, Damm- und Schwarz-Wild in den Beläufen Dubrow und Prierosbrück gemacht. Es lagen auf der Strecke: 1 Stück Roth-Wild, 21 Stück Damm-Wild, 51 Stück Schwarz-Wild, 2 Stück Reh-Wild, 1 Fuchs und 14 Hasen in Summa 90 Stück, wovon Ge. Majestät 12 Stück erlegt hatten. Ge. Majestät nannten das Resultat der Jagd ein glänzendes.

Zwischen dem zweiten und dritten Kreiben war
Dejeuner im Walde. Die Rückkehr von der Jagd nach
dem Schlosse in St.-Wusterhausen erfolgte gegen 6 Uhr
Abends. Die Stadt war festlich illuminiert und der
endlose Jubel mit dem Ge. Majestät begrüßt wurde,
gab Zeugniß von der Freudigkeit der Bewohner über
die Anwesenheit ihres hochgeliebten Königs. Um 7 Uhr
war Diner im Schlosse zu St.-Wusterhausen, zu welchem
noch besondere Einladungen erhalten hatten: die beiden
Oberförster Hartig und Ende, der Superintendent Kraet-
schel, der Gau-Inspector Stappenbeck, der Kreisrichter
Ballhorn, der Rentmeister Brücker und der Ortsvorsteher
Krefeldt. Nach dem Diner blieben die Herrschaften noch
bis gegen 11 Uhr verkehrt.

Am Dienstag den 17. d. Mts. beförderte ein
Ertragung bis halbe die für diesen Tag geladene Jagd-
Gesellschaft, zu welcher aus dem Kreise der Kreisland-
rath Frhr. v. Gail, der Landrath a. D. v. d. Neijebach
und der Ritterschaftsrath v. Roset gehörten. Seine Ma-
jestät der König blieben aber wegen des ungünstigen
Wetters diesen Tag in St. Wusterhausen zurück, ließen
Sich Bortrag hatten und arbeiteten dasselb im Schlosse
bis zum Jagd-Diner.

Das Eintreffen auf dem Bahnhofe Hafbe erfolgte
8½ Uhr. An der Eisenbahn warteten die Jagd-Wagen,
mittelst welcher G. R. O. der Kompanie und die Jagd-
Gesellschaft nach dem Rendez-vous im Sagen 109. des
Forst-Stevies Hammer, wo siebst die Jägerei und 250
Treiber bereits um 8 Uhr Aufstellung genommen, be-
fördert wurden.

Die Jagd begann gegen 9 Uhr. Es wurden auch hier 6 freie Treiben auf Methe, Dahme und Schwarzbild gemacht. Nach dem zweiten Treiben war Gejagter im Baldeus zwischen 700 und 800.

Das Resultat war: 1 Stück Rothwild, 17 Stück Damwild, 36 Stück Schwarzwild, 4 Stück Rehwild, 3 Hirsche, in Summa 61 Stück.

Nach dem Eintreffen von der Jagd war Se. Majestät im Jagdschlosse zu R. Wusterhausen und war auch an diesem Abend Wusterhausen festlich erleuchtet.

Se. Majestät der König erfundigten sich bei den Vertretern des Kreises auf das Huldvollste und Ein gehendste nach den Verhältnissen des Kreises nach der Lage der arbeitenden Klassen in dieser theuren Zeit, und wiesen darauf hin, daß diese Gegend, wenn auch hier die Arbeit steht doch noch besser daran sei, als die Provinz Preußen, für deren Not zunächst hätte gesorgt werden müssen.

Gegen 9 Uhr erfolgte die Abreise Sr. Majestät und der übrigen Jagdgeellschaft von R. Wusterhausen.

B.

— Die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes eingeführte Flagge für Kriegs- und Handels schiffe ist auch von Österreich anerkannt worden. Das Kriegs Ministerium in Wien hat alle untergeordneten Behörden angewiesen, derselben im internationalen Verkehr alle jene Rücksichten zu erweisen, welche früher der Flagge der einzelnen nun im Bunde vereinigten Länder erwiesen wurden und einer befreundeten Macht überhaupt zukommen.

— Der Kriegsminister von Roon tritt nach der Ep. Btg. am 28 Dezember seine längere Urlaubs reise an und begiebt sich zunächst nach dem südlichen Frankreich. Der Minister macht bereits seine Abschieds besuchte und wurde am Freitag Nachmittags von Sr. f. H. dem Prinzen Karl zur Verabschiedung empfangen. Mit seiner Stellvertretung ist der General von Wedbielsh beauftragt.

— Nach einer kriegsministeriellen Verfügung vom 9. d. Ms. bleiben Invaliden, welche zum Empfang der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zitlage berechtigt sind, im Genusse dieser Zulagen, wenn sie aus heimatlichen Verhältnissen in ein Militair-Lazareth aufgenommen werden. Wegen der Pension von vergleichbaren Invaliden behält es sein Bewenden bei der Verfügung des Militair-Defonnié Departements an die Corps Intendanturen vom 1. März 1866.

— Dem Vernehmen nach soll in der gegenwärtigen Session ein Gesetzentwurf eingebracht werden, betreffend die Abschaffung von Gebühren und Sparten in Verwaltungs-Angelegenheiten, insoweit dieselben, abweichend von den alten Provinzen, in den neuen Landesteilen noch zur Erhebung kommen. (Sp. 3.)

— Nach amtlichen Quellen bestand am Schluß des Jahres 1866 in der nun erweiterten preußischen Monarchie bei einer Bevölkerung von 23,508,133 Seelen das Heilpersonal zu 541 Kreisphysikern, 6316 promovirten Aerzten, 965 Wundärzten I. Cl., 565 Wundärzten II. Cl., 183 Zahärzten, 1640 Thierärzten I. und II. Cl., 2255 Apothekenbesitzern und 15,928 Hebammen.

Wird Allerhöchster Erlass vom 18. Dezbr. 1864, durch den die Errichtung von Denkmälern auf den Schlach

feldern bei Düppel und Alsen genehmigt. Darauf werden die Grundsteine im April 1865 gelegt, und jetzt soll, wie die Köln. Btg. meldet, mit der Ausführung auf Staatskosten vorgegangen werden. Nach den Entwürfen sollen die Denkmäler gothische Pyramidalform erhalten und mit Reliefs und Kriegergestalten als Vertretern der Heeresabtheilungen, welche die Siege erschlagen, geschmückt werden. Als Material ist Sandstein angenommen. Die Höhe soll etwa 63 Fuß betragen. Der Kostenanschlag für das Denkmal bei Düppel schlägt mit 38,652 Thlr., für das Denkmal auf Alsen mit 33,300 Thaler ab. Das gleichzeitig in Aussicht genommene Denkmal in Berlin, zu welchem auf dem Königsplatz am 18. April 1865 der Grundstein gelegt wurde, bedarf nach den Siegen des Jahres 1866, welche ihm eine erweiterte Bedeutung geben, noch erneuter, umfassender Vorbereitungen wie dies auch in dem königlichen Erlaß vom 3. Juli d. J. ausgesprochen worden ist. (Sp. 3.)

— Der Plan, Ermittelungen über geeignete Niederlassungsplätze an einer der afrikanischen Küsten anzustellen, wird neuerdings wieder lebhaft betrieben, das Project geht von Privaten aus, welche den größten Theil der Kosten aus eigenen Mitteln tragen und von der Regierung nur einen unerheblichen Zufluss verlangen.

— Die Verhandlungen mit Dänemark wegen Nord schleswig, welche bekanntlich durch die Abreise des dänischen Bevollmächtigten nach Kopenhagen, um sich weitere Instruction zu holen, unterbrochen waren, werden dem Vernehmen nach nach Neujahr wieder aufgenommen werden.

— Das Ministerium der landwirtschaftlichen Angelegenheiten macht die Ernte-Erträge des Jahres 1867 in der preußischen Monarchie, zusammengestellt nach 1090 Berichten, bekannt. Es geht u. A. daraus hervor, daß die diesjährige Ernte, mit der des Jahres 1866 verglichen, in 6 Fruchtgattungen eine geringere gewesen ist als die letztere, und andererseits diese in 5 Fruchtarten übertroffen hat, und zwar:

	1867.	1866.	mehr weniger
Weizen	0,74	0,90	— 0,16
Moggen	0,74	0,81	— 0,07
Gerste	0,87	0,85	0,02
Hafep	0,97	0,88	0,09
Erbfen	0,91	0,84	0,07
Buchweizen	0,83	0,89	— 0,06
Kartoffeln	0,77	0,71	0,06
Maps	0,66	0,83	— 0,17
Zuckerrüben	0,79	0,96	— 0,17
Andere Rüben und Kohlgewächse	0,76	0,93	— 0,17
Lupinen	1,05	0,95	0,10

Der Strohertrag des Jahres 1867 ist gegen das Jahr 1866 geringer: beim Weizen 0,08, beim Moggen 0,19 und beim Buchweizen 0,07, dagegen aber höher: bei der Gerste 0,05, beim Hafep 0,13 und bei den Erbsen 0,10. Der Körnerertrag des Weizens und Moggens ist in diesem Jahre ein durchaus ungünstiger und ganz besonders in den Provinzen Preußen, Westfalen und der Rheinprovinz ein sehr schlechter gewesen. Nach

der Ertrag an Kartoffeln ist gering (0,77), so daß der selbe die sehr schlechte Ernte des vorigen Jahres (0,71) nur um 0,06 übersteigt.

Vocales.

Königs-Wusterhausen. — Der Dachdeckermeister Neumann hieselbst hatte die Absicht einen von seiner Frau gestickten Fußteppich öffentlich auszuspielen und zu diesem Zwecke auch der Königl. Hofgesellschaft im hiesigen Königl. Schlosse vorlegen zu lassen. Seine

Majestät der König hat indeß denselben für 30 Thaler zur Freude der Anfertigerin sogleich für eines seiner hiesigen Gemächer gefaßt.

Kirchliche Nachrichten.

Ausgebotene, Geborene, Getaufte und Gestorbene in Teltow.

Aufz. Sigg. Fried. Albert Eichelkraut Schmiedemstr. Behlendorf, und Witwe Catharina Wilhelmine Krause geb. Wolf hier. Geb. Dem Posthalter Deegner 1 Tochter.

Gest. Die Witwe Catharine Luise Henriette Grudelius geb. Lücke.

Öffentliche Anzeigen.

Die Kaufleute, Herren Krause, Hefling und Hess hier selbst, haben zur hiesigen Arbeiter-Franken-Kasse 15 Thaler beigetragen, und sage dafür meinen besten Dank.

H. Schulze,
als Rendant des Vereins.

Die Kaufleute, Herren Hefling, Krause und Hess hier selbst, haben zur Armen-Kasse 10 Thaler beigetragen, und sage dafür meinen besten Dank.

Wackerow,
Räucherer.

Als Verlobte empfehlen sich
Louise Mühle

Johann Neumann.

Teltow, den 25. December 1867.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die der Gesellschaft zum Bau der Chaussee von Berlin nach Königs-Wusterhausen mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. November 1857 verliehene Befugniß zur Erhebung des andern halbfachen Betrages des tarifmäßigen Chaussee-Geldes mit dem 16. December d. J. ihre Endschafft erreicht, und daß vom 17. December d. J. ab nur der einfache Betrag des für die Staats-Chausseen geltenden Tariffs erhoben werden wird.

Kgs.-Wusterhausen, den 3. Decbr. 1867.
Der Vorstand der Berlin-Königs-Wusterhäuser Chaussee-Bau-Gesellschaft.

Ein guter Halbwagen und die Beipannung desselben — 2 hr. St., resp. 7 u. 10 $\frac{1}{2}$ Jahr — sind zu verkaufen in Potsdam, Canal 24a., 1 Tr. — Besichtigung zwischen 11 und 1 Uhr Mittags.

Ein schwarzer Tuchmantel, wattiert ist zu verkaufen bei

G. A. Berger,
Falkauerstr. 6. Ecke d. Dresdnerstr.

Wegen Umgestaltung der Schäferei sind auf dem Dom. Groß-Beuthen bei Trebbin 2 Schafböcke aus Hohenwalder Heerde,
2 Schafböcke aus Merziner Heerde
billig zu verkaufen.

Tagelöhner Gesuch.

Auf dem Amte Koziß bei Königs-Wusterhausen werden zum 1. April 2. ordentliche Tagelöhnerfamilien gesucht. Näheres auf dem Amte:

Augenfranken!

Das mit allerhöchster Concession beliehenen weltberühmte wirklich ächte

Dr. White's Augenwasser wird à Flacon 10 Sar. immer frisch versandt durch den alleinigen Fabrikanten Trang. Ehrhardt in Großbreitenbach in Thüringen und habe ich dem Herrn W. Hecht in Teltow ermächtigt, Aufträge für mich anzunehmen.

Erschende von Lob erhebenden Briefen und Attesten aus allen Gegenden der Welt sprechen über den außerordentlich glücklichen Erfolg. Der gute Ruf des Dr. White's Augenwassers dringt auch bis nach Amerika und es tönen dessen Lob-erhebungen von dort über Wasser und Meer wieder zu uns herüber; so schreibt z. B.

J. Dienelt aus Alexandria am 12. Juli 1865:

Der Verkauf Ihres Dr. White's Augenwassers läßt sich soweit recht gut an, und wird die Wirkung allgemein gelobt; so daß täglich mehr Nachfrage kommt (hier folgt Auftrag).

Auf dem Dominium Langsdorf sind mehrere Morgen Elbweiden fabelweise zu verkaufen.

Neujahrs-Gratulations-Karten

in schönster Auswahl sind vorrätig bei

W. Hecht in Teltow.

Den Herren Landwirthen werden Beante unentgeldlich nachgewiesen durch den Verein zur Unterstützung von Landwirtschaftsbauern für die Provinz Brandenburg.

Das Direktorium.
 gez. Ockel, Reg. Wirtschafts-Rath, Vorsitzender, Schloßfreiheit Nr. 7.

Für hundert und dreißig Quart Milch wird auf dem Gutsbezuge Giesendorf ein Haftungsfähiger **Milchpächter** gesucht.

Ein großer, hellgelber Hund hat sich b. Schuhmacherstr. Aug. Grothe in Mariendorf angefunden. Der Eigentümer kann denselben gegen Erstattung der Futter- und Saatgutkosten derselbst in Empfang nehmen.

Mittenwalde, den 18. December 1867.

Gerichtsverhandlung vor dem Polizeirichter.

Als Polizeirichter fungirte der Kreisrichter Volgenau.

Als Gerichtsschreiber der Bureau-Assistent Garriß.

Als Vertreter des Polizei-Anwalts, der Bureau-Assistent Thiede.

Angeklagt sind 4 Ziegeleibesitzer, 3 Gutsbesitzer, 1 Arzt, 1 Beamter, 1 Maurermeister, 1 Zimmermeister, 1 Kaufmann und 6 sonstige Gewerbetreibende et. §. 342. des Strafgesetzbuches. Das Sachverhältniß, wegen dessen die Anklage erhoben, ist Folgendes:

Am 3. d. Mrs. wurde hier eine Bürger-Ressource gegründet, der sofort 40 hiesige selbstständige Bürger beitrat. Als Ressourcen-Lokale wurden 2 parterre hinten baulich belegene Zimmer im Hause des Kaufmanns Buchwald zur täglichen Benutzung von 8 Uhr Abends ab gemietet. Der Polizei-Verwaltung ist von der Bildung, unter Mitteilung eines Statuts und des Mitglieder-Verzeichnisses sofort von dem erwählten

Verhandlung angezeigt gemacht. Am folgenden Tage erhielt der Ressourcen-Vorstand eine Verfügung der Polizei-Verwaltung, worin erklärt wurde, daß die Statuten nicht genehmigt werden, weil in der Bildung der Ressource nur das Bestreben erblieb, werden könne, die Vorschriften wegen Einhaltung der Polizei-Statute, zu umgehen; gleichzeitig wurden dem Kaufmann Buchwald diese polizeilichen Vorschriften zur Nachachtung eingeschärft. Am Abend dieses Tages versammelten sich die Ressourcenmitglieder in ihrem Lokale. Nach 10 Uhr blieben die obengedachten 18 Personen anwesend; sie leisteten der Aufforderung des Wirths, nach Hause zu gehen, keine Folge, selbstverständlich auch nicht der, des bald nach ihm einretenden Gendarmen Heubec, welchem die Statuten und das Protokoll über Constituirung der Gesellschaft erfolglos vorgelegt wurden. Am 5. d. M. erwiderte der Ressourcen-Vorstand auf die Verfügung der Polizei-Verwaltung vom vorigen Tage, daß die Ressource nicht um Genehmigung ihrer Statuten gebeten habe, da eine solche nicht erforderlich sei und, daß sie den Wunsch hege, nicht fern in ungewöhnlicher Weise molestirt zu werden. Fast umgehend ist hierauf erwidert, daß die frühere Verfügung aufrecht erhalten werde und gleichzeitig erhielt Buchwald eine polizeiliche Verfügung, wonin ihm gesagt wurde, daß, wenn er in Zukunft seinen Gästen das Verbleiben in seinen Gastzimmern nach 10 Uhr Abends unter irgend einem Vorwande gestatte, er mit einer Executivstrafe von 10 Thlr. für jeden Fall genommen werden würde und außerdem die Entziehung der Concession zum Auszank von Getränken zu gewärtigen habe. Am Abend desselben Tages ließ sich die Ressource nicht fören. Buchwald forderte um 10 Uhr vergeblich zum Nachhausegehen auf und löschte den Kronleuchter und Lichte aus, welche von der Gesellschaft sofort wieder angezündet wurden. Auch der Gendarman Heubec erschien, machte vergebliche Aufforderungen und notirte die Anwesenden. — Dieses Verfahren führte einerseits zu einer bis heute noch nicht entschiedenen Beschwerde über den Polizei-Verwalter, Bürgermeister Dänitz, andererseits zur Erhebung der Anklage desselben, wegen des erzitterten Falles. Über letztere wurde heute in öffentlicher Sitzung Recht gesprochen.

Der Vertreter des Polizei-Anwalts zog die Anklage vor; er behauptete, daß die Angeklagten 18 Personen am 3. d. M. Abends nach 10 Uhr, wo sie sich im Buchwald'schen Lokale befunden, der Aufforderung des Wirths und der des Gendarmen Heubec, zum Verlassen des Lokals, keine Folge geleistet und dadurch den §. 342. des Strafgesetzbuches verletzt hätten. Die Angeklagten erwiderten, daß sie sich am 2. hiujus zu einer Ressource, welche gesellige Unterhaltung bezweckte, vereinigt hätten, daß sie die Statuten berathen und vollzogen, daß betreffende Zimmer von Buchwald für ihre Zusammensetzung gemietet haben und legten zum Beweise dessen, das vollzogene Statut und das Protokoll über Constituirung der Gesellschaft vor, bezogen sich auch zum Beweise auf das Zeugnis des Kaufmanns Buchwald und des Klempnermeisters Schwarz. Sie behaupteten hiernach am 3. m. als Mitglieder einer Ressource sich in einem von ihnen gemieteten Lokale befunden zu haben und deshalb aus §. 342. des Strafgesetzbuches nicht strafbar zu sein.

Die Beweisaufnahme ergab folgendes Resultat:

- 1) Henkes bekundete, die Angeklagten am 3. d. M. nach 10 Uhr, im Buchwald'schen Lokale angetroffen zu haben, und daß sie der Aufforderung zum Nachhausegehen, keine Folge geleistet haben, daß jedoch das betreffende Zimmer von der eigentlichen Gaststube abgesperrt gewesen, und am Eingange als Ressourcen-Lokal gekennzeichnet war.
- 2) Buchwald und Schwarz recognozirten, daß ihnen vorgelegte Statut, welches in ihrer Gegenwart von den Angeklagten unterschrieben, eben so das Protokoll über Constituirung der Gesellschaft und befundenen, daß die in Rede stehenden Dokalien von ihm, ic. Buchwald, für einen verabredeten Abendszins gemietet werden.

Der Vertreter des Polizei-Anwalts erhielt zur Begründung der Anklage das Wort, deponierte statt dessen jedoch etwa Folgendes:

Nach der stattgehabten Verhandlung sei festgestellt worden, daß sich hierselbst eine Ressourcen-Gesellschaft zum Zwecke geselliger Unterhaltung gebildet habe, und daß diese ihre Zusammensetzung in dem neben dem eigentlichen Gastzimmer des Kaufmanns Buchwald, welches sie für diese Zwecke gemietet habe, abhalte. Die Gesellschaft, zu welcher die Angeklagten gehören, habe ein Statut entworfen, ihren Vorstand gewählt und die Statuten der Polizeibehörde zur Kenntnahme zugefertigt. Nach Artikel 29. und 30. der Verfassungsurkunde seien alle Preußen berechtigt, sich ohne vorgängige, polizeiliche Genehmigung friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln und nach §. 2. des Gesetzes vom 8. März 1850 seien Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, was jedoch bei dieser Ressource nicht der Fall, nur verpflichtet, das Statut der Polizeibehörde zur Kenntnahme einzureichen, dagegen sei nicht vorgeschrieben, daß die polizeiliche Erlaubnis zur Gültigkeit des Bestehens solcher Vereine erforderlich sei. Die Angeklagten, welche durch Einreichung der Statuten an die Polizeibehörde souach mehr gethan hätten, als sie gesetzlich zu thun verpflichtet gewesen, hätten sich nach der stattgehabten Beweisaufnahme nur in einem Privat-Lokale befunden, deshalb den §. 342. des Strafgesetzbuches nicht übertragen, weshalb er die Freisprechung beantragt.

Die Angeklagten schlossen sich der Ausführung des stellvertretenden Polizei-Anwalts an und beantragten ihre Freisprechung, welche erfolgte aus den im Wesentlichen vom Vertreter der Polizei-Anwaltschaft entrichteten Gründen und da die Regierungs-Verordnung vom 4. August 1851 über die Polizeistunden in dem vorliegenden Falle nicht anzuwenden sei.

Dem geehrten Publikum erlaube ich mir hierdurch meine im vergangenen Sommer nach dem neuesten und besten System umgebauten, hierselbst belegene **Wasser-, Macht- und Schneidemühle** ganz ergebnis zu empfehlen.

Weizen-Mehl liefere ich in vorzüglicher Qualität.

Auf der Schneidemühle werden Böller jeder Art sofort und billig geschnitten.

Trebbin, den 20. December 1867.

F. König, Mühlbesitzer.

Einem verehrten Publikum empfehle mein photographisches Atelier

mit dem ergebensten Beimerken, daß ich das Dyd. Visitenkarten, (höchst sauber ausgeführt,) für 1 bis 1½ Thlr. anfertige, die in anderen Atelier's das Doppelte kosten.

Robert Grosse,

Photograph in Berlin,
Königstraße 34., Ecke der neuen Friederichstraße, Haus mit der großen Firma am Dache.

Im Sarg-Magazin von F. Krostewitz, Tischlermeister, Potsdamerstr. 85. zu Berlin,

findt Särge von der einfachsten bis zur elegantesten Sorte, ebenso alle Utensilien

Möbel

jederzeit vorrätig und billig zu haben.

??? Wo faust man billig ???

Spazierstöcke, echte Meerschaumspitzen unter Garantie, gute Hausspeisen, Jagd- und Meise-Speisen, Doien u. s. w. bei J. Neumann, Kunstdrachsler, Mauerstraße 94., Ecke der Friedrichs-Straße in Berlin.

Die Lungenschwindsucht

wird naturgemäß, ohne innere Medicamente geheilt. Adresse: Dr. H. Rottmann in Mannheim. Gegenseitig franco.

Meine seit 30 Jahren gesammelten Erfahrungen, Magenkampf, Unterleibsbeschwerden, Drüsen, Scropheln, offene Wunden, Rheumatismus, Gicht, Epilepsie, Bandwurm, Geschlechts- und andere Krankheiten, welche aus dem verdorbenen Blute entspringen, gründlich zu heilen,theile ich auf frankirte Anforderungen ungünstlich, mündlich und schriftlich, mit.

Louis Wundram, Professor in Büdingen, Schaumburg-Lippe.

die d. 1. Januar 1868 ab die in nachbenannten Factorien noch vorhandenen Salzbestände vorerst aus freier Hand und zwar das verordnete Salz nur in ganzen Gebinden und die Viehsalzsteine in Mengen von mindestens $\frac{1}{4}$ Tonnen ab zu folgenden Preisen verkauft.

Name der Factorie.	Siedefalz in Säcken zu			Viehsalzsteine pro Tonne à			Viehsalz in Säcken zu		
	126 $\frac{1}{2}$ /30 Pf. für	378 $\frac{1}{2}$ /30 Pf. für	189 $\frac{1}{2}$ /30 Pf. für	tblr.	fgr.	pf.	tblr.	fgr.	pf.
Bossen	3	17	6	2	18	—	1	1	9
Buchholz	3	17	6	2	23	—	1	4	3

Bossen, den 16. December 1867. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Botschaff-Bank

in Königs-Wusterhausen.

Bilance ultimo November 1867.

Activa.

Eingez. Aktienkapital Thlr.	3370.—
Reserve-Aktienkapital	6230.—
Kugenbl. Kassenbestand	1693. 13. 5.
Mobilien-Conto	42. 14. 4.
Wechsel-Portefeuille	21637. 22. 9.
Sombard-Darlehen	11502. 16.—
Effelten-Conto	234. 22. 6.
Unkosten-Conto	108. 21. 4.
Gesellschafts-Fonds zu Berlin. (Giro-Conto.)	200.—

Summa Activa Thlr. 45019. 20. 4.

Geschäfts-Nebenstätt des Monats November cr.

Cinnahme 16,103 thl. 8 fgr. 11 pf. Ausgabe 14,409 thl. 25 fgr. 6 pf. Kassen-Umsatz 80,513 thl. 4 fgr. 5 pf. — Die Bank hat ihre Geschäfte im Monat November c. um 596 thl. 12 fgr. 9 pf. erweitert.

Königs-Wusterhausen, den 15. Dezember 1867.

Raufm. W. Happe, Special-Direkt. u. Rendant.



Stollwerk'sche Brustbonbons

wiederholt preisgekrönt auf der Welt-Ausstellung in Paris 1867, in bekannter Güte und Vorzüglichkeit bringen in empfehlende Erinnerung die Depots in Mittenwalde bei A. L. Pleve, in Teltow beim Apotheker H. Schulze, in Königs-Wusterhausen bei C. Kudler, in Losen bei E. Möbiling.



Apfelwein,

Berlin.

14 fl. für 1 Thlr., den Anker v. 60 Ort. 2 $\frac{1}{2}$ Thlr.; Borsdorfer, ganz vorzüglich, 10 fl. 1 Thlr., Anker 3 $\frac{1}{2}$ Thlr. excl. fl. und Gebinde. (Wiederverkäufern Rabatt).

F. A. Wald, Mohrenstr. 37a.

Die überaus heilsame, der Verdauung und einer gesunden Blutmischnung förderliche Wirkung der M. F. Daubitz'schen Liqueure, durch zahllose Zeugnisse von Consumenten über jeden Zweifel gestellt, ist auch durch Prämierung auf der Pariser Welt-Ausstellung von 1867 rühmlichst anerkannt worden.

Es verdient daher die öffentliche Aufmerksamkeit, daß der Erfinder jetzt unter der Benennung:

M. F. Daubitz'scher Magen-Bitter

sein von neuem rectificirtes Destillat dem Publicum als die Qualität eines gesundheitsförderlichen Liqueurs bietet, der, ohne in das Gebiet der Arzneien zu fallen, an Vorzüglichkeit der Wirkung alle ähnlich benannten Destillationsprodukte bei weitem übertrifft.

Depots bei:

L. Stegemann in Teltow, C. Buchwald in Mittenwalde, C. Möbiling in Bossen, J. K. Scheider Btw. in Königs-Wusterhausen, M. Rosenbaum in Seehendorf, F. B. Göke in Trebbin.

Zwei ordentliche Pferdefecht können zum 1. Januar 1868 auf dem Rittergut Düppel Dienst nehmen.

Auf dem Rittergute Düppel stehen 4 Stück ausrangirte Arbeitspferde zum Verkauf.

Zur Tanzmusik am zweiten Weihnachtsfeiertage und am Neujahrstage von Nachmittags ab, lädet ganz ergebenst ein Teltow. W Brose.

Marktpreise.

	Weizen.	Roggen.	Hafer.	Gerste.	Erbien.	Linien.	Kartfn.	Flachs.	Butter.	Eier.	Hirse.	Kupin.	Heu.	Stroh
	Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	Schl.	Stein.	Pfund	Mands	Meze.	Schl.	Gentn.	Schok
Berlin.	45. 8	3. 4	1. 15	2. 114	3. 74	—	—	20 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
21. Dezem.	3. 154	2. 28 $\frac{1}{2}$	1. 74	1. 254	2. 204	—	—	20	—	—	—	—	—	—
Bossen.	höchster	3.	—	1. 10	1. 25	2. 25	3. 27 $\frac{1}{2}$	—	20	3	—	—	—	—
20. Dezem.	niedrigster	3. 224	2. 25	1. 72	1. 20	2. 174	3. 20	—	17 $\frac{1}{2}$	2. 15	—	—	—	—
Trebbin.	höchster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	niedrigster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—